

für ganz unbegründet zu achten ist, die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes aber auf Abgaben, welche auf einem Rechtstitel beruhen, auch nicht den mindesten Einfluß äußern, so hat diejenige Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen:

der Petenten Gesuch, als zur Bevormundung ungeeignet, zurückzuweisen,

und auch die unterzeichnete Deputation empfiehlt aus den obenangeführten Gründen der geehrten Kammer,

jenem Beschluß beizutreten.

Während des Vortrags tritt der Staatsminister v. Rostiz-Wallwitz in den Saal.

Präsident D. Haase: Will die Kammer über den vorgelesenen Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Secretair D. Schröder: Ich bin mit der Ansicht der Deputation über diesen Gegenstand nicht einverstanden, sondern hätte im Gegentheil gewünscht, daß sie eine Intercession der Stände bei der Staatsregierung zu Gunsten der Petenten beantragt hätte. Ich glaube, die Deputation ist mit sich selbst in Widerspruch. Wir hörten soeben verlesen, daß die rechtsprechenden Behörden den Generalbefehl vom 1. Mai 1609, auf welchen der Anspruch des hohen Staatsfiscus sich gründet, nicht für ein Gesetz, sondern für eine Anordnung des Gerichtsherrn an seinen Gerichtsverwalter halten. Gleichwohl nennt die Deputation den Generalbefehl eine gesetzliche Bestimmung. Eins hebt das Andere auf. Der Gerichtsherr kann keine einseitige gesetzliche Bestimmung geben, welche für die Gerichtsunterthanen bindend ist. Die Petenten beschwerten sich nämlich darüber, daß sie, nachdem die Gewerbesteuer eingeführt worden, nicht nur die Gewerbesteuer geben müssen, sondern zugleich auch den Handwerkszins, der von früheren Zeiten her bestand, und sind der Meinung, daß, nachdem die Gewerbesteuer eingeführt ist, die frühere Abgabe, die denselben Gegenstand betrifft, aufgehoben sei. Es wird nun zuvörderst darauf ankommen, zu untersuchen, ob der Generalbefehl von 1609 ein Gesetz, oder, wie die rechtsprechenden Behörden annehmen, nur eine Anordnung des Gerichtsherrn an den Gerichtsverwalter darüber ist, wie die Gerichtsunterthanen behandelt, und was von ihnen eingehoben werden soll. In beiden Fällen aber wird sich die Beibehaltung des Handwerkszinses nicht rechtfertigen lassen. Die Deputation nennt ihn, wie ich vorhin schon sagte, eine gesetzliche Bestimmung. Diese Ansicht wird auch unterstützt durch den Inhalt des Generalbefehls selbst. Derselbe bezieht sich nämlich auf verschiedene allgemeine Landesangelegenheiten, auf Bevormundung der Minderjährigen, auf die Franksteuer und Verhütung von Unterschleifen dabei, auf die Aufsicht über Verwaltung des Vermögens von Communen, Dörfern und amtsässigen Städten, ferner darauf, wie das landesherrliche Einkommen zu vermehren sei, erwähnt hierbei Gehölze, Vorwerke, Mühlen, Fischereien, Laasgüter, Zoll, Gleite, zinsbare Stücken, gibt auch überhaupt Anweisung über Erhebung des Zolls und Gleites. Dies sind insgesammt mehr oder weniger allgemeine Landesangelegenheiten, und ich glaube, daß die Auflegung des

Hausgenossenzinses in diesem Befehle ebenfalls eine gesetzliche Bestimmung habe sein sollen. Ist sie aber das, so muß auch eine solche Abgabe wegfallen, wenn eine Veränderung mit der Abgabe im gesetzlichen Wege erfolgt. Diese geschah aber durch das Gewerbesteuergesetz, und man kann daher nicht den Handwerkszins und die Gewerbesteuer zugleich fordern. Sie würden ja beide Abgaben für ein und dasselbe Steuerobject geben. Es heißt nämlich im Generalbefehle von 1609 ausdrücklich, daß die Handwerker den Zins geben sollen „von Uebung und Treibung ihrer Handwerksnahrung“, ingleichen als „einen jährlichen Zins vorn Schuh.“ Das ist doch dasselbe, was die Gewerbesteuer nach der neuen Einrichtung ist? Ist nun jener Generalbefehl ein Gesetz, so muß auch die frühere Abgabe, wie ich schon erwähnte, nunmehr aufhören. Ebenso wenig kann sie aber auch verjähren. Es würde in der That sonderbar sein, wenn der Staat, nachdem das Gewerbesteuergesetz andere Abgaben auferlegt hat, sagen wollte: „die frühern Zinsen müßt ihr aber auch noch fortbezahlen, denn ihr habt sie seit 32 Jahren gegeben.“ Nimmt man aber an, daß der Generalbefehl nur eine gutsherrliche Anordnung ist, wie und welche Abgaben der Schösser von den Amtsunterthanen einheben solle, so liegt es auf der Hand, daß die Anordnung rechtlich ungültig ist. Kein Gerichtsherr kann einseitig befehlen, wieviel von den Unterthanen eingehoben werden soll. Hat es der Landesherr als Gerichtsherr gethan, so hat er Etwas verlangt, was die Leute zu geben nicht verbunden waren. Damals mochte es schwer sein, sich gegen ein derartiges Unverlangen auf dem Rechtswege zu sichern. Jetzt ist es aber leichter, und die Handwerker haben bereits vielfältig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und der Staatsfiscus ist in dessen Folge mit seinen Ansprüchen meist abgewiesen worden. Die erkennenden Behörden nehmen durchgängig an, daß der Generalbefehl von 1609 eine gerichtsherrliche Verfügung sei, von den Leuten einen Zins einzuheben, halten ihn aber für unzulässig, weil kein Gerichtsherr einseitig den Unterthanen Abgaben auflegen kann. Seitdem nun diese Ansicht der erkennenden Behörden kund geworden ist, hat der Staatsfiscus zu einem andern Mittel gegriffen. Er sagt: wenn die Abgabe auch nur auf einem gerichtsherrlichen Befehle beruht, so muß uns doch die Verjährung schützen; ich halte aber dafür, daß man wenigstens aus Billigkeitsgründen in dem vorliegenden Falle auf die Verjährung nicht Rücksicht nehmen sollte. Ich sollte wenigstens glauben, daß die Kammer in ihrer Stellung es nicht billigen könnte, wenn man deshalb, weil einzelne Personen die Verjährungszeit hindurch sich dieser Anordnung gefügt haben, diesen eine Last mehr aufbürdet. Der Ursprung jener Abgabe ist nicht geeignet, den Handwerkern diesen Zins aufzulegen, und ich kann daher nicht glauben, daß es im Sinne unserer Constitution und der Kammern liege, wenn man daraus, daß sich Jemand einer ungerechten Verordnung 32 Jahre unterworfen hat, folgern wollte, er müsse auch in Zukunft diese Abgabe zahlen. Dazu kommt noch ein besonderer Grund. Bei der Acquisitivverjährung muß bonafides erforderlich sein. Diese findet aber hier nicht statt, und kann nicht stattfinden; denn der Fiscus und seine Beamten haben